

**Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Denkmalschutzes
vom 23.06.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), sowie des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Beratung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) ist der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung zuständig, unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit des Rates und der anderen Ausschüsse. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidung über die Eintragung und Löschung von Denkmälern in die Denkmalliste (3 § DSchG) und die vorläufige Unterschutzstellung (§ 4 DSchG). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann auch der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die vorläufige Unterschutzstellung anordnen.

§ 2

Zu den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung im Einzelfall für die Denkmalpflege sachverständige Bürger oder Bürgerinnen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3

Sachverständige Bürger oder Bürgerinnen im Sinne des § 2 haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Verdienstausschlag nach Maßgabe der Hauptsatzung.